



Stadtplanungsamt

19.05.2025

Ihre Ansprechpartner:

Herr Schultze-Ueberhorst

Telefon: 492-1260

Schultze-Ueberhorst@stadt-muenster.de

Herr Völlmecke

Telefon: 492-6154

Voellmecke@stadt-muenster.de

Herr Geitel

Telefon: 492-6193

Geitel@stadt-muenster.de

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Betrifft

- 1. 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich des Autobahnkreuzes Münster-Süd
 - 2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 648: Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd
- Kenntnisnahme der Entwürfe zur Veröffentlichung

Beratungsfolge

05.06.2025	Bezirksvertretung Münster-West	Bericht
26.06.2025	Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung	Bericht

Bericht:

Die Verwaltung beabsichtigt, den Entwurf der 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich des Autobahnkreuzes Münster-Süd sowie den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 648: Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPA) und einer Windenergieanlage (WEA) als Projekt mit dem Namen „Energiepark am Autobahnkreuz Münster-Süd“. Der Standort bietet sich an, da er nördlich der BAB 43, westlich der BAB 1 und südlich der Bahnlinie Münster-Essen eine Prägung durch diese emittierenden Emissionsbänder erfährt und eine andere bauliche Nutzung i.S. von Wohnen und Gewerbe ausschließt.

Zum Weiteren trägt das Projekt zum Ziel der Stadt Münster bei, zukünftig ausschließlich erneuerbare Energien zu nutzen. Die Solar- und Windenergie spielen in Münster eine Schlüsselrolle beim Umstieg

auf eine nachhaltige umwelt- und klimaschonende Stromversorgung. Wind- und Solarkraftwerke haben eine hervorragende Ökobilanz und produzieren günstigeren Strom als fossile Kraftwerksneubauten. Der geplante „Energiepark am Autobahnkreuz MS-Süd“ kann einen relevanten Beitrag zur lokalen Energiewende in Münster leisten.

Die Fa. Wind2B GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) am Autobahnkreuz Münster Süd. Ergänzend möchten die Stadtwerke Münster GmbH auf demselben Flurstück eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (FFPA) erstellen.

Planungsinstrument: Änderung des Flächennutzungsplans

Die Stadt Münster hat mit der 65. Änderung des Flächennutzungsplans von dem sog. Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht und die Zulässigkeit von WEA im Außenbereich gesteuert. WEA waren danach im Regelfall nur innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen zulässig. Auch wenn diese Konzentrationswirkung des Flächennutzungsplans mit der Rechtskraft des geänderten Regionalplans seit dem 17.04.2025 entfallen ist, bleibt die Steuerungswirkung durch die neue gesetzliche Regelung in § 249 BauGB erhalten und Windenergieanlagen sind privilegiert nur in Windenergiegebieten (Windenergiebereiche im Regionalplan sowie ehemalige Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan) zulässig. Eine Genehmigung der WEA ist insofern auf Basis des § 35 BauGB im Außenbereich nicht möglich. Durch die Stadt Münster können – über die derzeitigen Konzentrationszonen hinaus – zusätzliche Flächen für die Windenergie in ihrem Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt werden.

Mit der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) im Rahmen des Artikelgesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht werden Anlagen, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie (hier: FFPA) dienen, auf einer Fläche längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nunmehr als sog. privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB zulässig. Dennoch ist geplant, im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, eine entsprechende Flächendarstellung im FNP vorzunehmen, da zum einen die vorgesehene Projektfläche geringfügig über die 200 m hinausreicht und zum anderen im FNP die Zielaussage der Doppelnutzung von WEA und FFPA dargestellt werden soll.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden die Darstellungen im Geltungsbereich von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für Ver- und Entsorgung“ sowie in einem kleinen Teilbereich vorhabenunabhängig in „Flächen für Wald“ geändert.

Planungsinstrument: Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB Planungsrecht für den Bereich der Windenergieanlage schaffen (Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB). Dies ermöglicht eine intensive Begleitung des Projekts in der verbindlichen Bauleitplanung seitens der Stadtverwaltung. Zugleich kann die Windenergieanlage standortscharf und in ihrem Dimensions-Spielraum klar begrenzt werden.

Mit der verbindlichen Bauleitplanung soll eine einzelne Windenergieanlage mit einer Mindesthöhe von 199 m bis zu einer maximalen Gesamthöhe von 235 m mit einem Rotordurchmesser von maximal 180 m realisierbar sein. Die Nennleistung beträgt mindestens 6,0 MW. Rotorblätter, Gondelverkleidung und Turm werden in einem gebrochenen Weiß als sanfteren, gedeckteren Farbton vorgesehen.

Durch die Verwendung nicht reflektierender, matter Farbe werden störende Lichtblitze („Discoeffekte“) vermieden.

Zusätzlich zur vorhabenbezogenen Windenergieanlage können ausnahmsweise Vorhaben zugelassen werden, die der Nutzung der solaren Strahlungsenergie, dienen - einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie -, sofern sie der Vorhaben- und Erschließungsplanung mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA nicht entgegenstehen. Dadurch werden mögliche zusätzliche Synergieeffekte zwischen der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage und der geplanten Windenergieanlage nicht ausgeschlossen. Solaranlagen unterhalb der Windenergieanlage wären nur im Rang nachfolgend und nicht ohne die Errichtung der WEA möglich.

Die Stadt Münster schließt mit dem Vorhabenträger Wind2B GmbH einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB, der die Übernahme der Lasten und Kosten des Vorhabens durch den Vorhabenträger regelt.

Bauleitplanverfahren

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Planung fand am 15. Mai 2024 in Form einer Informationsveranstaltung im Haus der Begegnung in Münster-Albachten statt. Die Niederschrift der Veranstaltung ist dieser Vorlage beigelegt (siehe Anlage 4).

Die Veröffentlichung des jeweiligen Planentwurfs zur Änderung des Flächennutzungsplans bzw. zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats erfolgt im Anschluss an die Gremien-Sitzungskette im 3. Quartal. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Weitere Informationen können den beigelegten Anlagen entnommen werden.

In Vertretung

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

- Anlage A
- Anlage 1 – Begründung zur 133. Änderung des FNP
- Anlage 2 – Planzeichnung zur 133. Änderung des FNP
- Anlage 3 – Begründung zum Bebauungsplan Nr. 648
- Anlage 4 – Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 648
- Anlage 5 – Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 648
- Anlage 6 – Niederschrift zur frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung